

**HAUPTSATZUNG
DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 14. Mai 2002**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 . GO - (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats**

Gemäß Art. 31 und 34 GO besteht der Stadtrat Bad Reichenhall aus

- a) 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) dem berufsmäßigen Oberbürgermeister.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Bau- und Umweltausschuss,
jeweils bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz im Bau- und Umweltausschuss führt der Oberbürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung, soweit es nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Stadtrat kann jederzeit weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse auflösen. Er kann zur Beratung besonderer Angelegenheiten auch Sonderausschüsse bilden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Referenten

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben (Referate) nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung übertragen.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von monatlich 200,-- Euro, Fraktionssprecher zusätzlich 70,-- Euro. Die Beträge nach Satz 1 werden mit dem gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Pauschalen der in Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte genannten Dienstaufwandsentschädigungen für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte angepaßt. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden, Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.

Stadträte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Gremien während ihrer üblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Verdienstaufschlag in Höhe des aktuellen, gesetzlichen Mindestlohn. Die Antragstellung hat im Folgemonat zu erfolgen.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben für auswärtige Tätigkeiten einen Anspruch auf Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

- (2) Er erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in der Höhe von monatlich 600,-- Euro.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Der zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung von 600,-- ", der dritte Bürgermeister von 400,-- " .
- (3) Für die Wahrnehmung der Pflichten des Oberbürgermeisters im Vertretungsfall erhält der zweite Bürgermeister monatlich pauschal 300,-- " und der dritte Bürgermeister 200,-- " .

§ 6

Dynamisierung von Entschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters nimmt an der allgemeinen Entwicklung der Beamtenbesoldung der Besoldungsordnung B teil und steigt um den gleichen Vomhundertsatz.
- (2) Die Entschädigungen und Pauschalen der Stadtratsmitglieder nach dieser Satzung nehmen an der allgemeinen Entwicklung der Beamtenbesoldung der Besoldungsordnung A teil und steigen um den gleichen Vomhundertsatz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	14.05.2002	
Änderung:	08.05.2008	mit Wirkung zum 01.05.2008
Änderung:	09.03.2010	
Bekanntmachung:	23.03.2010	
	(ABl. Nr. 12)	
Änderung:	14.06.2016	
Bekanntmachung:	21.06.2016	
	(ABl. Nr. 25)	
Änderung:	12.05.2020	
Bekanntmachung:	09.06.2020	
	(ABl. Nr. 24)	
Änderung:	14.12.2021	
Bekanntmachung:	(ABl. Nr. 52)	